

## **Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20210549**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 23.02.2021

**Verfasser/in:** Sebastian Molle

**Fachbereich:** Tiefbauamt

Bezeichnung der Vorlage:

Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung für das Land NRW - Einrichtung einer Tempo 30 Zone auf der Bergstraße/Grummer Straße als Modellversuch

Beschlussvorschriften:

§ 24 GO NW

### **Beratungsfolge:**

Gremien:

Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur

Sitzungstermin:

11.03.2021

Zuständigkeit:

Entscheidung

### **Kurzübersicht:**

Mit dem beigefügten Schreiben wird angeregt, auf der Bergstraße eine Tempo 30 Zone in der Bergstraße ab Nordring und in der Folge der Grummer Straße bis zur Herner Straße als Modellversuch einzurichten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss beschließt der Anregung nicht zu folgen, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

### **Begründung:**

Gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr.6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden u.a. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (i.d.R. „Verkehrsversuch“; aber auch „Modellversuch“, „Modellprojekt“, „Pilotprojekt“, etc.).

Hierbei ist zu beachten, dass die Durchführung von Verkehrsversuchen nach den einschlägigen Kommentierungen zur StVO nur auf Basis der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erfolgen darf.

Das in der StVO unter §45 Abs. 1 S.2 Nr.6 verankerte Instrument des Verkehrs-, bzw. Modellversuchs darf nicht dazu dienen, vor Ort gewünschte, aber auf rechtlichem Wege nicht umsetzbare Regelungen zu treffen.

Aufgrund der aktuell geltenden Rechtsprechung, sowie nach Prüfung der Voraussetzungen, gibt es zurzeit keine Möglichkeit zur Einrichtung einer Tempo 30 Regelung. Bei der

nachfolgenden Auflistung sind keine Tatbestände für eine Temporeduzierung im Bereich der Bergstraße vorhanden:

Die Bergstraße gehört zwischen dem Nordring und der Vierhausstraße zum gesamtstädtischen festgelegten Vorbehaltsnetz.

Das Vorbehaltsstraßennetz ist das Verkehrsstraßennetz, über das alle Kfz-Verkehre abgewickelt werden sollen, die über die reine Erschließungsfunktion der anliegenden Nutzungen hinausgehen. Die höchstzulässige Geschwindigkeit soll grundsätzlich 50 km/h, in Ausnahmefällen auch mehr, betragen. Ziel ist es, über dieses Straßennetz sowohl die innerstädtischen ortsteilverbindenden als auch die regionalen und überregionalen Kfz-Verkehre zu führen und damit auch aus den angrenzenden Wohngebieten (zum großen Teil Tempo 30 Zonen) herauszuhalten und diese nicht zusätzlich zu belasten.

Über dieses innerstädtische Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßennetz werden ca. 80 % des täglichen Verkehrsaufkommens im Binnen- sowie Quell- und Zielverkehr abgewickelt.

Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Verkehrsberuhigung in Wohngebieten (Tempo 30-Zonen) werden nur auf Wohnstraßen außerhalb dieses Netzes ausgewiesen. Daher ist die Bergstraße in dem Teilbereich ab Vierhausstraße in Richtung Hiltroper Str. sowie auch die Grummer Straße bereits als Tempo-30 Zone ausgewiesen.

Auf den Straßen des Vorbehaltsnetzes kommen nach den Vorgaben der StVO nur streckenbezogene Einzelregelungen in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine solche Regelung zwingend erforderlich machen.

Für den Abschnitt Bergstraße von Nordring bis Vierhausstraße liegen solche Umstände nicht vor. Unter Berücksichtigung des Ausbaus und der Funktion der Straße besteht mit der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit in Verbindung mit den generellen Regeln der StVO eine angemessene und ausreichende Geschwindigkeitsregelung. Besondere Gefahrenlagen sind weder der Polizei noch der Verwaltung bekannt geworden. Auch unter Berücksichtigung des Unfalllagebildes ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Zur Reduzierung von Umgebungslärm u.a. auf den zahlreichen Hauptverkehrsstraßen mit hoher Lärmbelastung besteht ein gesamtstädtischer Lärmaktionsplan. Der Lärmaktionsplan beinhaltet auch Geschwindigkeitsreduzierungen von 50 km/h auf 30 km/h, die für fünf Straßenabschnitte als Pilotprojekte mit wissenschaftlicher Begleitung ausgewiesen wurden. Ergebnisse dieser bislang nicht abgeschlossenen Untersuchungen sind abzuwarten.

Eine Prüfung dieser v. g. Grundvoraussetzungen ist bereits im Rahmen einer ähnlichen Anregung nach § 24 GO bereits in 2019 mit gleichem Ergebnis erfolgt.

Das Instrument des Modellversuches ändert leider nichts an der Beurteilung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen. Da diese fehlen, ist eine Tempo 30 Regelung auch im Rahmen eines Modellversuches nicht möglich.

### **Anlagen:**

Anregung öffentl. Teil